

§ 2

(1) Die Preise dieser Anordnung gelten für Pflanzgut, das den Standards (TGL) der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut hat in Ausübung seiner Preisbildungsfunktion eine dynamische Einstufung neu zugelassener Sorten in Preisgruppen vorzunehmen, wobei zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig die Abstufung von Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen zu erfolgen hat.

(3) Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, deren Kooperationsgemeinschaften, volkseigene und ihnen gleichgestellte Landwirtschaftsbetriebe sowie kircheneigene bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verladen, netto ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferung über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.

(2) Für LPG, GPG, VEG und sonstige Landwirtschaftsbetriebe, die Pflanzkartoffeln der Reifegruppen 1 und 2 gleich welcher Preisgruppen produzieren, bei denen laut TGL die Auspflanzung vorgekeimten Pflanzgutes vorgeschrieben ist, wird ein Preisabschlag von 2,— M/dt, berechnet auf die Erntemenge, wirksam, wenn zur Auspflanzung kein vorgekeimtes Pflanzgut verwendet wurde. Dieser Preisabschlag wird verbraucherwirksam.

§ 4

(1) Die Verteilerbetriebe (BHG usw.) erhalten von den DSG-Betrieben vom Handelsaufschlag (Anlagen 1 und 2) einen Teilbetrag von 0,50 M/dt, wenn sie in den Handel eingeschaltet werden. Das Pflanzgut ist von den DSG-Betrieben an die Verteilerbetriebe netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation zu liefern.

(2) DSG-Betriebe, die das Pflanzgut unmittelbar an die Verbraucher abgeben, sind berechtigt, die Verbraucherpreise zu berechnen.

§ 5

(1) Die Verbraucherpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation der Verteilerbetriebe. Bei Direktbelieferung der Verbraucher durch die DSG-Betriebe verstehen sich die Verbraucherpreise netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Empfängers. Soweit Beförderungskosten von der Empfangsstation entstehen, sind diese dem Verbraucherpreis in preisrechtlicher Höhe zuzuschlagen.

(2) Wird nicht mit Transportmitteln der Deutschen Reichsbahn versandt oder erfolgt Selbstabholung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 20 dt an die Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— M je dt berechnet werden.

§ 6

(1) Die Züchteranteile je dt anerkannten Pflanzgutes werden von den DSG-Betrieben eingezogen.

(2) Bei Weifervermehrung von Eliten und Vorstufen sowie Hochzuchten aus eigenen Aufwüchsen wird von den DSG-Betrieben für jeden angefangenen ha der neu anzubauenden Fläche folgende Flächegebühr erhoben:

Preisgruppen

I	II	III
42,- M 68,- M 85,- M.		

Bei Eigenvermehrung von Nachbau zu Nachbau werden für jeden angefangenen ha 14,— M berechnet, wenn für diese Fläche mit dem DSG-Betrieb ein Vermehrungsvertrag abgeschlossen wurde.

§ 7

(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Verbraucherpreise nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung zuzüglich 3,50 M/dt Pflanzgut und 12% Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Hierauf haben die LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetriebe einen Anspruch, die eine Überlagerung durchführen.

(2) Die die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetriebe übernehmen mit Gewährung des 12 %igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach Abs. 1 alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(3) Die im Frühjahr ausgelieferte Pflanzkartoffelmenge ist die Grundlage für die Rechnungslegung mit den die Überlagerung durchführenden LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben.

(4) Bei Lieferung gesackter Ware kann ein Zuschlag bis zu 0,20 M je dt berechnet werden.

(5) Ist im Liefervertrag die Lieferung des Pflanzgutes in Kaufsäcken vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese zum preisrechtlich zulässigen Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke sowie Paletten gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und die Berechnung von Leihverpackung.

(6) Für sachgemäß vorgekeimtes Pflanzgut der Reifegruppejn 1 und 2 kann ein Zuschlag von 7,— M/dt gewährt und den LPG, GPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben in Rechnung gestellt werden, die das Pflanzgut erhalten.